



---

**Anlagennutzungsvertrag**

zwischen

Zucht-, Reit- und Fahrverein Langenscheid (ZRFV Langenscheid)

und

dem Anlagennutzer,

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel. (privat): \_\_\_\_\_ Tel. (mobil): \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Dem Anlagennutzer wird für das/die Pferd/e

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

die Benutzung der Reitanlage laut der jeweils gültigen Fassung der Reit-, Hallen- und Stallordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

2. Im Einzelnen umfasst die Anlagennutzung folgende Leistungen:

- Nutzung der Reithalle
- Nutzung des offenen Dressurvierecks
- Nutzung des Springplatzes
- Nutzung des Abreiteplatzes
- Nutzung des Solariums

ZRFV Langenscheid e.V.  
65558 Langenscheid  
Unterm Dorf 10  
Tel.: 06439 / 901643  
Fax: 06439 / 901644

Bankverbindung:  
Volksbank Rhein-Lahn  
Kto-Nr. 207 378 313  
BLZ 570 928 00

## **§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung**

1. Der Vertrag gilt jeweils halbjährlich – entweder für die Sommersaison (01.04. - 30.09.) oder für die Wintersaison (01.10. – 31.03.)
2. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft bis zum Ende des Saisonhalbjahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch sofern er nicht einen Monat vor Laufzeitende gekündigt wird.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a.) der Anlagennutzer mit der jeweils geschuldeten Vergütung im Rückstand ist.
  - b.) die Reit-, Hallen- und Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Anlagennutzer mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

## **§ 3 Entgelt**

1. Das Nutzungsentgelt ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Es ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag nach Fälligkeit auf das Konto 207 378 313 bei der Volksbank Rhein-Lahn BLZ 570 928 00 zu zahlen.
4. Verspätete Zahlungen des Entgeltes berechtigen den ZRFV Langenscheid, eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 11,0 % zu erheben.
5. Reitbeteiligungen sind dem ZRFV Langenscheid anzugeben. Pro Reitbeteiligung sind monatlich 10,00 € Anlagennutzung zu zahlen. Der Anlagennutzer hat seine Reitbeteiligung über die Reit-, Hallen und Stallordnung zu informieren.
6. Veranstaltungen und Sperrungen aufgrund widriger Witterungseinflüsse der Plätze/Halle auf der Reitanlage berechtigen nicht zur Kürzung des Entgeltes.
7. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung bei jährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise wird der zuviel gezahlte Betrag zurückerstattet. Das Nutzungsentgelt wird dann nach der nächst kürzeren Zahlungsweise berechnet.

## **§ 4 Haftpflichtversicherung**

1. Der Anlagennutzer hat dem ZRFV Langenscheid den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Policen-Nummer: \_\_\_\_\_

Kopie der Police liegt bei!  Ja  Nein

## § 5 Aufrechnungsverbot

1. Die Aufrechnung des Anlagennutzers gegenüber dem Nutzungsentgelt mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom ZRFV Langenscheid nicht bestritten wird.

## § 6 Schäden

1. Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
2. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

## § 7 Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

## § 8 Sonstiges

Dem Einsteller wurde eine Vertragskopie und die Reit-, Hallen- und Stallordnung übergeben.

Weiterhin wurde der entsprechende Anlagenschlüssel gegen ein Pfand von 25.- € an den Anlagennutzer übergeben. Dieser darf weder vervielfältigt noch an unbefugte Dritte weitergegeben werden und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an den Vorstand zurückzugeben.

Langenscheid, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(ZRFV Langenscheid)

\_\_\_\_\_  
(Anlagennutzer)

---

### Einzugsermächtigung

gültig für Anlagenutzung ZRFV Langenscheid

Wir sind damit einverstanden, dass das jeweils fällige Nutzungsentgelt zum 5. Tag nach Vertragsbeginn per Lastschriftinzugsverfahren abgebucht wird.

Bankverbindung : .....

Konto-Nr. : .....

Bankleitzahl: .....

Diese Einzugsermächtigung soll bis zum schriftlichen Widerruf ausgeführt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Kontoinhaber